

**www.e-rara.ch**

## **Die Gesellschaft zu Schmieden in Bern**

**Wäber, Paul**

**Bern, 1938**

### **Universitätsbibliothek Bern**

Shelf Mark: BeM ZB H L 28

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-77300>

## Einleitung. Die burgerlichen Gesellschaften Berns im Allgemeinen

---

#### **www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

---

EINLEITUNG

DIE

BURGERLICHEN GESELLSCHAFTEN BERNS  
IM ALLGEMEINEN

*«Was du ererbt von deinen Vätern hast,  
Erwirb es, um es zu besitzen.»*

Die Geschichte des bernischen Zunftwesens hat schon manchen Bearbeiter gefunden<sup>1)</sup>, und es ist schwer, hierüber Neues zutage zu fördern. Was die Spruchbücher, Polizeibücher und Ratsmanuale des bernischen Staatsarchivs an Aufschluss geben können, haben kundige Forscher längst in kürzern oder längern Veröffentlichungen verwertet. Und auf die Zeit, in welcher diese Quellen noch nicht flossen, das XIII. und XIV. Jahrhundert, werfen einzig die ins bernische Satzungenbuch aufgenommenen «Briefe, Zünfte zu wêren», einige Streiflichter; der Ursprung unserer bernischen Handwerks-gesellschaften bleibt im übrigen in Dunkel gehüllt. Gleichwohl wird eine gewissenhafte Darstellung der Geschichte derjenigen bernischen Gesellschaft, welche bis jetzt noch keine ausführliche Bearbeitung gefunden hat, mit einem Blick auf die Entwicklung des bernischen «Zunftwesens» überhaupt einsetzen müssen.

Der Berner, der von seinen «Zünften» spricht, wird diese Bezeichnung in Anführungszeichen setzen müssen; denn die Entwicklung der Handwerkervereinigungen in seiner Vaterstadt ist eine einseitige und von derjenigen gleichartiger Körperschaften in andern mittelalterlichen Städten verschiedene geblieben. Die Erforschung

---

<sup>1)</sup> *K. Geiser*, Geschichte der bernischen Verfassung, in der Festschrift des Jahres 1891. *von Rodt*, Berns Burgerschaft und Gesellschaften, ebenda. *Zesiger*, Das bernische Zunftwesen, 1912. *Wyss*, Die alten Stuben- und Schiessgesellschaften der Stadt Bern, B. T. (Berner Taschenbuch) 1854. *Lauterburg*, Die Gesellschaft von Kaufleuten, B. T. 1862. *v. Stürler*, Die Gesellschaft von Obergerwern, B. T. 1863. Dazu kommen die vielen Einzeldarstellungen der Geschichte der einzelnen Gesellschaften von *Zesiger*, *Ischer*, *Appenzeller*, *Trechsel* u. a.

der Gründe dieser geschichtlichen Tatsache hat manchen Historiker beschäftigt. Sie ist nicht auf den ersten Blick erklärlich; denn im allgemeinen waren die Bedingungen zur Bildung von Handwerkszünften in Bern des spätern Mittelalters gewiss so gut gegeben wie in Zürich, Basel und St. Gallen, wie in Strassburg, Braunschweig und Gent, Florenz und Mailand.

Wo sich städtische Gemeinwesen bildeten, sei es, dass sie aus altrömischen Munizipien oder Kolonien emporwuchsen, sei es, dass ein Fürst sie als Stützpunkte seiner Herrschaft und als Zufluchtsstätte für die Bevölkerung des Landes in Kriegszeiten ins Leben rief und mit Wehrmauern umgab oder dass sie sich im Banne eines geistlichen Hirten um ein Kloster oder eine Bischofskirche herum entwickelten — überall zeigte sich die Erscheinung, dass die Bewohner der Städte, soweit sie nicht ausschliesslich zu deren militärischer oder politischer Leitung von vornherein berufen erschienen, sich dem Betriebe eines Handwerks oder des Handels widmeten. Die Beschäftigung mit der Landwirtschaft verschwand nicht — die bernischen Ratsmanuale liefern dafür noch manchen Beweis bis ins XVI. Jahrhundert hinein —, aber sie trat naturgemäss zurück und beschränkte sich mehr auf Allmendnutzungen. Dafür setzte bei der städtischen Bevölkerung eine mehr und mehr sich steigernde und den Bedürfnissen des Gemeinwesens einerseits, denjenigen seiner Bewohner anderseits angepasste Arbeitsteilung ein, welche zur Bildung mehr oder weniger zahlreicher Berufsgruppen führte.

Der jedem Menschen innewohnende Trieb, sich mit seinesgleichen zusammenzuschliessen, führte dazu, dass diese Berufsgruppen nicht nur lose, von Zufälligkeiten abhängige Gebilde blieben, sondern festere, genossenschaftliche Gestalt annahmen. Dem Germanen war ja die Bildung von Genossenschaften von jeher vertraut. Die deutschen Markgenossenschaften besaßen neben dem Sondereigentum der Genossen an einzelnen Landstücken einen grösseren Teil der Markflur als ungeteiltes Land, als Allmend, das nach bestimmten, von der Gesamtheit der Genossen festgesetzten Regeln von den letztern genutzt wurde. Fehlte auch bei den Vereinigungen städtischer Handwerker die Nutzungsgrundlage, das Allmendland, so hatte sich doch bei ihnen, die ja alle Abkömmlinge alter, ländlicher Markgenossen waren und meist noch als Stadtbürger an der Nutzung der städtischen Allmenden teilnahmen, die Überlieferung gemeinsamer Verwaltung, gemeinsamer Angelegenheiten und eines gewissen Selbstbestimmungsrechtes erhalten.

So kann es uns nicht wundern, vom XII. Jahrhundert an sozusagen überall in den Städten Mitteleuropas das Emporkommen von

Handwerkskorporationen zu beobachten. In der Schweiz vernehmen wir von ihnen mit Bestimmtheit im XIII. Jahrhundert, zuerst in *Basel*, wo neben den bischöflichen Rat mit — wohl nicht ganz freiwillig gegebener — Einwilligung des geistlichen Stadt- und Landesherrn eine Zunftorganisation, mit dem Oberstzunftmeister an der Spitze, tritt. Besondere Bedeutung für die Schweiz hatte aber der, freilich durch einen zurückgesetzten Ritter geleitete, Sieg der Handwerkervereinigungen, der Zünfte, in *Zürich* im Jahre 1336 über den von Österreich abhängigen Stadtadel, hat doch dieses Ereignis im Jahre 1351 zum Anschlusse der Limmatstadt an die junge Eidgenossenschaft geführt.

Um dieselbe Zeit machen die Handwerksgesellschaften auch in *Bern* von sich reden. Es geht dabei aber weniger geräuschvoll zu; der Widerhall der zünftischen Bewegung dringt bei uns nicht über die Stadtmauern hinaus, und wer darüber etwas erfahren will, dem geben die Schweizer Geschichtslehrbücher keine Auskunft; er muss sich schon in die Urkunden des bernischen Satzungenbuches vertiefen. In *Bern* gelang es den Handwerkszünften eben nicht, nennenswerten politischen Einfluss zu erlangen; Versuche, welche in dieser Richtung unternommen worden sein mögen, scheiterten am Widerstande der Regierung.

Die Massnahmen dieser letzteren treten zutage in mehreren *Briefen*, «*Zünfte zê weren*», welche in kurz aufeinanderfolgenden Zeiten im XIV. Jahrhundert — 1363, 1373 und 1392 — erlassen und von so grosser Bedeutung erachtet wurden, dass bei ihrem Erlass verordnet wurde, sie sollten alljährlich am Ostermontag öffentlich verlesen werden. Begründung und Inhalt dieser Briefe ist charakteristisch. Derjenige vom 7. März 1373 lautet:

«Wir der Schultheiss, der rat, die zueihundert und die gemeinde von *Bern* tun kunt menlichem mit disem brieff, das wir haben angesehen, das wa vil zünften in stetten sint, das ouch da vil und dik gross partyen und misshelle entspringent, da von aber und von semlichen stössen und partyen guten stetten dik und vil berlich misslinge und misslungen hat, und wellen diss versorgen und versehen in unser stat, als es ouch unser vordren da har bi achzig jaren hand eigentlich verhut und versehen, als es von gotz gnaden wol schinber ist, und haben gesetzett unser stat und unser gemeinde ze nutz und ze eren und ze notdurft diss nachgeschriben satzung von uns und unsren nachkomen von disshin iemanne und ewenlich stet zu hanne, die selben satzung wir ouch iegnot angendes haben geschworen und sweren söllen liblich zu gott und den heiligen mit ufferhabnen händen dankber und stet zu hanne und da wider ewenlich niemer ze tunde, und süllen und wellent ouch die selben satzung, als hie nach stat, jerlich sweren stet ze hanne, allweg zu diers ostren, als wir setzen unsren schultheissen und unser zueihundert, mit namen das wir von

disshin enkein zunft noch enkein glubt, geberd noch satzung süllen schaffen verhenghen noch lassen volgen in unser stat, da von sich deheins wegs zunfte oder frömde puntnuss oder gelüpte, die untz har in unser stat nit sint beschechen, möchten uffstan oder entspringen oder heimlich oder offenlich eide tun und machen, da von zünfte, parten, misshelle in unser stat deheins wegs möchten uffgan. Har zu setzen wir ouch, das enkein antwerk noch ieman anders in unser stat von disshin dehein püntnüsse, satzung oder gelüpt mit eiden oder ane das süllent samen machen und tun ane sunder urlob, willen und heissen unsers schultheissen, unsers rates oder der zweihundert von Berne oder des merteils under inen, und sollent ouch hiemitte alle satzungen und gelüpte, so dehein antwerk nutz har gegen dem andren oder dehein antwerk oder ieman anders in unser stat under inen selben hant gemacht und getan, gentslich ab von disshin sin<sup>1)</sup>.)

So spricht auch der Brief vom 8. August 1392 die Hoffnung aus, «ob wir in einhellikeit und ane zunften beliben möchten»<sup>2)</sup>).

Wir sehen: Zünfte wurden in Bern als ein Übel, als ein trennendes, das Gemeinwesen schwächendes Moment betrachtet, und zwar nicht nur von Rat und Zweihundert, sondern von der ganzen Gemeinde. Dieser Anschauungsweise kann nicht jede Berechtigung abgesprochen werden: wo sich in einem Gemeinwesen Sondergruppen bilden, deren Glieder unter sich durch besondere Satzungen und Gelübde verbunden sind, ergibt sich von selbst eine Scheidung gegenüber allen ausserhalb dieser Gruppen Stehenden, die, wenn die Gesamtheit in einer lebenswichtigen Angelegenheit zu handeln berufen ist, lähmend wirken kann. Andererseits kann aber gerade eine das ganze werktätige Volk umfassende und vereinigende zünftische Organisation, wenn sie von Männern geleitet wird, welche den Sinn für ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem ganzen Gemeinwesen nicht verloren haben, dank der Heranziehung jedes einzelnen als mitbestimmenden Volksgliedes, wenigstens eine Zeitlang auch der Stadt eine politische Stärke verleihen<sup>3)</sup>).

Jedenfalls beweisen die Briefe, dass auch in Bern Bestrebungen sich geltend machten, die Handwerker zu einer eigentlichen Zunftorganisation mit entscheidendem Einfluss auf das politische Leben der Stadt zusammenzuschweissen. Und wenn der Brief von 1373 davon spricht, dass «unser vordren bi achzig jaren dahar» daran festgehalten haben, Zünfte nicht zu dulden, so weist er auf eine erste Zunftbewegung zu *Ende des XIII. Jahrhunderts* zurück. Nun fällt gerade

---

<sup>1)</sup> *Welli*, Das Stadtrecht von Bern 152 f.

<sup>2)</sup> *Ibidem* 156 f.

<sup>3)</sup> Z. B. Gent im XIV. Jahrhundert unter Jakob van Artevelde als Führer der Tuchmachergilde. Das Gegenbeispiel bildet Braunschweig, dessen blutige Zunftrevolution im Jahre 1374 zum zeitweiligen Ausschluss der Stadt aus der Hansa führte.

in diese Zeit die grosse bernische *Verfassungsrevision* vom 3. Februar 1295, durch welche zum erstenmal dem Rate der Stadt die *Zweihundert*, eine Volksvertretung, an die Seite gesetzt wurde, und zwar eine Volksvertretung, welche diesen Namen verdiente, da tatsächlich auch zahlreiche Handwerker darin ihren Sitz hatten<sup>1)</sup>. Gleichzeitig wurde das Amt der *Sechzehner* eingeführt, zu dem vier Männer aus jedem Stadtviertel berufen wurden, welche den Grossen Rat aus der Gesamtbürgerschaft zu wählen hatten. So führte diese erste demokratische Bewegung zwar nicht zu einer Zunftherrschaft, wohl aber zu einer Änderung der Stadtverfassung und deutet darauf hin, dass die Bürgerschaft mit der damaligen Leitung nicht zufrieden war.

Dieselbe Erscheinung tritt auch in den Zeiten zutage, welche dem Erlass der Briefe, «Zünfte zê weren», wenigstens zweien unter ihnen, kurz vorangingen. Für denjenigen von 1363 finden wir keine besondere Veranlassung in Berns Geschichte, wohl aber fällt in die Zeit zwischen 1363 und 1373 der sogenannte «*Geltenhals-Aufbruch*» des Jahres 1368, welcher durch den Krieg Berns mit dem Basler Bischof Jean de Vienne und die starke Belastung der Bürgerschaft mit der an diesen zu leistenden Kriegsentschädigung hervorgerufen wurde. Damals «luffen die lüte», wie Justinger berichtet, «uff die Gesellschaften», in denen sich wohl eine beträchtliche Anzahl Missvergnügter befand. Der Aufstand, der kaum tiefere Wurzel in der Bevölkerung schlug, misslang. Im Brief von 1373 finden wir noch einen Nachklang davon.

Ähnlichen Ursachen entsprang eine Bewegung im Jahre 1384. Nach dem verunglückten Anschlag der Kiburger auf Solothurn zog Bern, als Bundesgenosse dieser Stadt, gegen die Friedensstörer zu Felde und belagerte Stadt und Schloss *Burgdorf*, deren Befestigung aber den damaligen Belagerungswerkzeugen erfolgreichen Trotz bot. Schliesslich wurde der Friede auf der Grundlage geschlossen, dass Bern von den geldbedürftigen Grafen Rudolf und Berchtold Burgdorf käuflich erwarb. Der langwierige Krieg hatte aber den Stadtfinanzen so arg zugesetzt, dass die Regierung sich mit Zwangsanleihen und Steuererhebungen helfen musste. Das erregte den Unwillen der Bürgerschaft so sehr, dass sich eine Menge im Predigerkloster versammelte und nach allen Handwerkern und Gesellschaften sandte; zuletzt kam die ganze Gemeinde dort zusammen. «Sie düchten sich wiser denn die Rete», sagt Justinger, und setzten den Rat ab, wählten aber unmittelbar darauf den Schultheissen Otto von Bubenberg und vier Räte wieder. Am 24. Februar desselben Jahres wurde die

<sup>1)</sup> Geiser, a. a. O. 20 f.

Verfassung abermals umgestaltet. Die für uns wichtigste neue Bestimmung ist diejenige, dass inskünftig die Zweihundert durch *Venner* und *Sechzehner* aus den Handwerken gewählt werden sollen, wobei Handwerk gleich *Handwerksgesellschaft* zu setzen ist. Diese Vorschrift erinnert nun freilich an eine Zunftverfassung; aber es besteht gegenüber einer solchen doch der grundlegende Unterschied, dass die Gesellschaften ihre Abgeordneten nicht selber ernennen, auch kein Vertretungsverhältnis festgesetzt ist, sondern die Wahl durch einen Stadtbeamten und einen Ratsausschuss getroffen wird, wobei aber wählbar nur Angehörige einer Gesellschaft sind<sup>1)</sup>. Wer also Mitglied der Zweihundert werden will, muss sich einer Handwerks-gesellschaft anschliessen<sup>2)</sup>.

Wir sehen also, dass den Zunftbewegungen regelmässig ein, wenn nicht revolutionärer, doch *oppositioneller Charakter* innewohnt. In Städten, die nicht, wie Bern, freie Reichsstädte waren, sondern mit dem Einfluss eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn zu rechnen hatten, galt die Bewegung der in den Zünften organisierten Bürgerschaft der Durchsetzung ihrer Macht gegenüber der grundherrlichen. In Bern bestanden dieselben Gegensätze nicht. Art. XII der *Handfeste* bestimmt:

«Ein ielich man, der har in dise stat kumet, und beliben wil, der belibet und sitzet frilich»,

d. h. als freier Mann. Grundsätzlich waren *alle Berner*, der Ministeriale, der auf die Aufforderung des Gründers in die Stadt zog, und der Bauer oder Handwerker, der sich dem Schutze ihrer Mauern anvertraute, gleichen Rechtes. So mochten sich wohl Gegensätze zwischen dem ursprünglich mit der Leitung des jungen Gemeinwesens betrauten Adel und den immer zahlreicher zuströmenden «Produzenten» ausbilden; sie konnten aber nie die Schärfe annehmen wie in Städten, wo hinter dem Adel ein Dynast stand. So gelang es, die Zunftbewegungen durch Zugeständnisse, *nicht an die Gesellschaften, sondern das ganze Volk*, abzubremesen. Wir glauben, diese Erklärung genüge, um mit einem Hinblick auf den gewaltsamen Neuerungen überhaupt abholden Berner Charakter begrifflich zu machen, warum Bern nie ein Zunftregiment kannte; es ist nicht nötig, anzunehmen, dass in Bern der Handwerksstand überhaupt weniger zahlreich und daher auch weniger stosskräftig gewesen sei als in Basel oder Zürich. Mitgespielt mag freilich die exponierte Lage

<sup>1)</sup> Ich folge hier der Ansicht *Geisers*, a. a. O. 28, die mir richtig erscheint.

<sup>2)</sup> Dass jeder Bürger einer Gesellschaft angehören müsse, wurde wohl später festgesetzt.

der Stadt als eines Vorpostens Alemanniens im Burgund haben, vornehmlich aber in dem Sinne, dass die Bürger selbst sich dieser Lage der Vaterstadt bewusst waren und im Interesse der Erhaltung der Einigkeit ihre Wünsche im Sinne einer formell demokratischen Ausgestaltung der Verfassung nicht auf die Spitze trieben. Der Erfolg hat dieser Haltung Berns wenigstens in den vier ersten Jahrhunderten seines Bestehens recht gegeben.

Von 1392 an hören wir tatsächlich nichts mehr von zünftischen Bewegungen in Bern. Auch der Tvingherrenstreit des Jahres 1470, in welchem die Stadt ihre Oberhoheit gegenüber ihren adligen Burgern als Gerichtsherren auf dem Lande durchzusetzen versuchte und auch zum Teil durchsetzte, war nicht etwa mit Bestrebungen der Handwerks-gesellschaften verbunden, das Stadtre-giment an sich zu reißen. Im Gegenteil bezeichnet der Verfechter der Rechte und Stellung der Adligen, Seckelmeister Fränkli, die nichtadligen Bürger, welche jetzt die Geschicke der Stadt zu leiten sich vermessen, als «Stadtkelber», welche als Handwerker Schraubstock und Werkbank verlassen haben und es nun den ritterlich gebildeten Adligen gleichtun wollen und mit ihnen doch nicht Schritt halten können. So sind denn auch die zahlreichen Beschlüsse, welche der Berner Rat in der Zeit der Burgunderkriege fasste, «die Handwerk zu reformieren» nicht als Verfassungsrevisionsversuche aufzufassen zum Zwecke, den Handwerken (Handwerksgesellschaften) grössern Einfluss auf das Staatswesen zu sichern, sondern als Schritt zu einer Wiederbelebung des Handwerks an sich, dem die Bürger durch die Kriegsläufe mehr und mehr entfremdet wurden<sup>1)</sup>. Tatsächlich sind denn auch von 1476 an in Bern mehrere Handwerksordnungen erlassen worden.

Mussten so die Handwerksgesellschaften im allgemeinen auf politische Rechte verzichten, so ist ihnen oder doch einigen unter ihnen ein nicht unbedeutendes Recht auf Bestellung der Behörden und damit den Gang des Staatswesens, jedenfalls im Laufe der Zunftbewegungen, zuteil geworden und erhalten geblieben: das Recht, die vier Venner zu stellen. Das Amt der Venner ist in Bern seit dem XIV. Jahrhundert bestimmt nachgewiesen. Wahrscheinlich wurde es schon durch die Verfassung von 1295 eingeführt. Ob von Anfang an vier Venner eingesetzt wurden, ist nicht sicher, doch wahrscheinlich, da die Einteilung der Stadt in vier Viertel durch ihre damalige Ausdehnung wohl schon gerechtfertigt war. Die Venner waren näm-

---

<sup>1)</sup> R. M. (Ratsmanual) 3 367 (1468); 4 53, 57; 5 85 (1469); 5 268; 6 34, 41, 94, 159, 211, 227, 235 (1470); 7 52, 69, 142, 154, 189; 8 123 (1471); 10 62 (1472); 11 165 (1473).

lich, wiewohl ihr Amtsname auf kriegerischen Ursprung — Fahnen-träger beim Auszug der Stadtbürger — hinweist<sup>1)</sup>, bald im wesentlichen zu Verwaltungsbeamten geworden, welche, jeder in einem der Stadtviertel, die Feuerschau, die Einwohnerkontrolle, den Einzug der Tellen und dergleichen besorgten. In Feldzügen wurden ihnen bis zu Beginn des XVI. Jahrhunderts noch Kommandostellen anvertraut; später haben sie doch wenigstens noch Sitz und Stimme im Kriegsrat. Vor allem aber hatten sie grossen Einfluss auf die Wahlen des Grossen und damit auch des Kleinen Rates, indem sie die Sechzehner, die Wahlmänner für die Zweihundert, aus den Kreisen der Bürgerschaft wählten. So wurde denn auch die Wahl der Venner selbst zu einer wichtigen Angelegenheit im bernischen Staatswesen.

Auch diese Wahl blieb freilich den Gesellschaften versagt; sie wurde vom Grossen Rate am Ostermontag jeweilen unmittelbar nach der Wahl des Schultheissen vorgenommen. Aber der Grosse Rat war gehalten, die Venner «*ab den Gesellschaften*» zu wählen, also aus der Mitte der Handwerkerkorporationen, und zwar jedenfalls von der Mitte des XV. Jahrhunderts an, aus denjenigen der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber. Wie und wann diese zu diesem Vorrecht gelangt sind, ist schwer mit Sicherheit festzustellen; es ist möglich, aber nicht notwendig, dass diese bevorzugte Stellung auf eine führende Rolle der vier Gesellschaften in den Zunftbewegungen zurückzuführen ist, wie Zesiger annimmt; auf alle Fälle gehörten die Bäcker, Schmiede, Metzger und Gerber zu den unentbehrlichsten, wirtschaftlich erfolgreichsten und infolgedessen angesehensten Berufsleuten der Stadt<sup>2)</sup>. Zur Zeit des Twingherrenstreites (1470) hatten die vier Gesellschaften ihr Vorrecht jedenfalls bereits unangefochten von ihren Schwestergesellschaften inne. Seckelmeister Fränkli bemerkte damals in seiner Polemik gegen den zum Schultheissen vorgrückten Metzger-Venner Peter Kistler, es sei «noch nit lang, dass der Bruch bestehe, die Venner ab den Gesellschaften (gemeint sind wohl gerade die vier) zu nehmen». Auf alle Fälle aber ist erwiesen, dass 1389 der Venner des später kurzweg Schmiedenviertel geheissenen Stadtviertels (begrenzt nördlich von der Aare, östlich vom Schaalgässlein, südlich von Kramgasse, Marktgasse und Spitalgasse) der *Schmied* Cuno von Wolon war, der unter dieser Berufsbezeichnung im damals angelegten Tellrodel als an der Spitalgasse schattenhalb

<sup>1)</sup> S. Zesiger, a. a. O. 40.

<sup>2)</sup> Die Zähringerstadt an der Saane, Freiburg, zählte ebenfalls 4 Venner, die gemäss Vennerordnung von 1404 nur aus der Bürgerschaft, aber aus der ganzen Bürgerschaft gewählt werden durften. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz III 273.

wohnhaft figurierte<sup>1)</sup>. Es scheint sich dann freilich fünfzig Jahre später gegen das Vorrecht der vier Gesellschaften Widerstand geregt zu haben, denn am Ostermontag 1438 wurde von Schultheiss, Rat und CC verordnet, dass je ein Venner inskünftig aus den vier Vierteln gewählt werden soll, «er sige edel oder unedel, er sige eines handwergks oder nit»<sup>2)</sup>. Aber diese Reaktion war offenbar von kurzer Dauer; denn wenn auch Fränkli es bedauert, dass nur Mitglieder einer der vier Gesellschaften zur Vennerwürde gelangen können, so scheint doch der alte Brauch seit der Mitte des XV. Jahrhunderts an nicht mehr Anfechtungen erlitten zu haben.

Die Wichtigkeit des Venneramtes bewog aber schon im XV. und dann auch im XVI. Jahrhundert adlige Familien, sich einer der Vennergesellschaften anzuschliessen, um ihre Mitglieder des Rechts, zur Vennerwürde zu gelangen, teilhaftig werden zu lassen. Schon Peter Kistler klagt im Twingerherrenstreit darüber, wie die «Geschlechter» diesen Umweg versuchten, eine zugunsten des Handwerks geschaffene Institution für ihre Zwecke auszunützen. Diesem Umstände ist es auch zuzuschreiben, dass die Familie von Mülinen (1552) und ein Zweig der Familie von Erlach (1596) auf Schmieden Gesellschaftsrecht erwarben.

Hatten so die Gesellschaften auf die Vennerwahlen direkt keinen Einfluss, so wurde ihnen dafür im Jahre 1711 das Recht verliehen, einen Abgeordneten ins *Almosendirektorium* und 1766 eines solchen ins *Handwerksdirektorium* von sich aus zu bestimmen.

Darin erschöpfen sich meines Erachtens die politischen Rechte der Handwerksgesellschaften in Bern; denn ich glaube nicht, dass ihr Recht, über Frevel (Polizeiübertretungen), welche im Bereiche ihrer Stuben und Häuser begangen wurden, unter Ausschluss der städtischen Gerichtsbarkeit selbst zu urteilen, wie es ihnen 1420 verliehen wurde, als *politisches* Recht angesprochen werden kann, wiewohl in dieser Verleihung nach heutigen staatsrechtlichen Begriffen eine Übertragung eines Teils der öffentlichen Gewalt an eine Korporation liegen würde. Ich glaube vielmehr, diese Konzession an die Gesellschaften als Anerkennung eines ausgedehnten *Hausrechts* zu ihren Gunsten auffassen zu müssen, das ihnen um so eher zugestanden werden konnte, als die Obrigkeit die Gesellschaften sonst zur Erfüllung verschiedener öffentlich-rechtlicher Aufgaben in Anspruch zu nehmen begann. Noch weniger politischen Charakter hatte das Recht einiger Gesellschaften, auf Neujahr von einigen Ämtern deut-

<sup>1)</sup> Die drei übrigen damaligen Venner scheinen Adlige gewesen zu sein.

<sup>2)</sup> Alt. Pol. u. Spr. B. (Altes Polizei- und Spruchbuch) 286.

schen und welschen Landes Tribute in bar oder Naturalien zu beziehen. Höchstens könnte das von den neu gewählten Mitgliedern der Zweihundert zu entrichtende «*Bürgergeld*» als eine Art Rekognitionsgebühr gegenüber der in den Gesellschaften organisierten Bürgererschaft als dem ursprünglichen Wahlkörper aufgefasst werden.

Während so die Handwerksgesellschaften in aktiv-politischer Hinsicht vom Ende des XIV. Jahrhunderts hinweg zur Verkümmerng verurteilt waren, so war doch die Regierung weit davon entfernt, ihre Existenz an sich bedrohen zu wollen. Im Gegenteil! Sie sah zwar ihre Aufgabe darin, die Entwicklung der Gesellschaften zu Zünften, Körperschaften mit Ansprüchen auf Einfluss auf den Gang des Staatslebens, hintanzuhalten, anerkannte dagegen ihre Nützlichkeit in wirtschaftlicher Hinsicht und machte mehr und mehr diese nun einmal vorhandenen Körperschaften allgemeinen Zwecken des Gemeinwesens dienstbar. Schon im Brief, «*Zünfte ze wêren*», vom 1. April 1363, finden wir dem Sinne nach eine Anerkennung der «*Handwerke*», d. h. Handwerksgesellschaften, als Körperschaften, wenn darin die von einzelnen Handwerken gegeneinander ergangenen Gelübde als aufgehoben erklärt werden. Im übrigen wird darin der Grundsatz einer Aufsicht über die Ausübung des Handwerks durch «*vier erber man oder zwen von irem antwerk, dem nach alz denn dz antwerk ist*», d. h. je nachdem es sich um eine zahlreichere oder weniger zahlreiche Berufskörperschaft handelt, aufgestellt und Vorsorge gegen Missbräuche bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern getroffen. Noch deutlicher ist der Korporationscharakter der Gesellschaften im Brief vom 8. August 1392 ausgesprochen, wo jedes «*antwerk*» immerhin verpflichtet wird, «*gelerte eide*» zu schwören, dass es von allen Satzungen, Bünden, Gelübden und Zünften lassen wolle. Auch dieser Brief regelt u. a. die Bedingungen der Aufnahme in eine Gesellschaft. Ein fernerer Brief, dessen Datum nicht feststeht<sup>1)</sup>, anerkennt das Recht der «*antwerke, so meisterschaft oder geselschaft hat*», in der Stadt eigene Häuser zu besitzen, und in einem Erlass von 1450 wird auch derjenigen Handwerke gedacht, welche eigene Bettstellen im Spital erworben haben<sup>2)</sup>.

Im Briefe von 1392 wird für den Fall, dass ein Handwerker, der Meister werden will, von keinem Handwerk «*von nide oder von vientschafte wegen*» aufgenommen wird, festgesetzt, dass zwei ehrbare Meister seines Handwerks sich vor den Räten darüber aussprechen sollen, ob es sie bedünke, er sei des Handwerks würdig; wenn ja, so *muss* er in das Handwerk aufgenommen werden, und die

---

<sup>1)</sup> *Wetti*, Stadtrecht 161 f. — <sup>2)</sup> *Ibidem* 132.

Gesellschaft darf von ihm nicht mehr verlangen als von einem andern, nämlich 1 % Losner Münze. Damit war für jeden gut beleumdeten Handwerksmann ein Anspruch auf Aufnahme in eine Gesellschaft anerkannt, und zwar, müssen wir ergänzen, obwohl es in den Urkunden nicht steht, in die seiner beruflichen Tätigkeit entsprechende, falls eine solche in Bern bestand. Der Eintritt stand nicht nur den Meistern, sondern auch den «Knechten» (Gesellen) offen, welche eine herabgesetzte Aufnahmegebühr (10 β Losner) zu entrichten hatten. Ein Versuch der Handwerksgesellen, eigene Organisationen zu bilden, scheiterte an einem Verbot der Obrigkeit am 13. Juli 1477<sup>1)</sup> und scheint nicht erneuert worden zu sein.

Wie die Behörde einerseits dafür sorgen musste, dass keinem ehrbaren Handwerker die Aufnahme in eine Gesellschaft verhalten wurde, so schritt sie andererseits auch gegen eine Art mittelalterlicher Vereinsmeierei ein, nämlich die Sucht, *mehrere Gesellschaften an sich zu bringen*, d. h. ihre Mitgliedschaft zu erwerben, was immer mit Weinspenden verbunden war und zu grossen, unnützen Ausgaben und Schwelgereien führte. So wurde denn schon am Johannistag 1425 erkannt, dass niemand mehr denn zwei Gesellschaften haben solle<sup>2)</sup>. Es ist zwar nicht anzunehmen, dass jemand mehr als *einer* eigentlichen *Handwerksgesellschaft* angehört hat; es bestanden daneben aber noch die adlige Stube zum Narren, die Gesellschaft zum roten Löwen, welche schon im XV. Jahrhundert den handwerklichen Charakter abzustreifen begann, und die jedem Bürger offenstehende Schützengesellschaft<sup>3)</sup>. Zu Ostern 1439 wurde die Verordnung von 1425 verschärft und angeordnet, dass kein Bürger von Bern mehr als *einer* Gesellschaft angehören dürfe, wobei aber die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft erlaubt wurde<sup>4)</sup>. Das, nachdem noch im Jahre 1436 Schultheiss, Rat und CC einen Antrag, jedem Bürger die Mitgliedschaft nur in *einer* Gesellschaft zu gestatten, mit Rücksicht auf diejenigen Personen abgelehnt hatten, welche ihre Mitgliedschaft in zwei Gesellschaften mit schwerem Gelde erkauf hatten und nun der Vorteile und Anteilsrechte, welche sie dadurch zu erlangen gehofft hatten, nicht gern verlustig gehen wollten<sup>5)</sup>. Das Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft auf mehreren

<sup>1)</sup> R. M. 22 56: «Man sol an min Hn. berichten, den Handtwerccks Knechten nit zu gestatten, sunder stuben zu haben.»

<sup>2)</sup> *Welli*, Stadtrecht 149 f.

<sup>3)</sup> So war Heinrich Dittlinger, der Eroberer von Les Clées (1475), Sohn des Kupferschmieds Clewi und Bruder des Schmieden-Venners Ludwig Dittlinger, Stubengesell zum roten Löwen, ohne ein Handwerk zu betreiben.

<sup>4)</sup> *Welli* 159 f.

<sup>5)</sup> Alt. Pol. u. Spr. B. 75.

Gesellschaften suchte man auch damit zu umgehen, dass man seine Kinder oder «nachwendigen fründ» in andere Gesellschaften einkaufte. Auch diese Hintertüre wurde durch den bereits erwähnten Gemeindebeschluss von 1438<sup>1)</sup> verrammelt, welcher ein Verbot solcher Praktiken aufstellte. Im Jahre, da die Reformation in Bern siegte (1528), musste das Verbot, sich die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft durch «Schenkenen» zu erwerben, in welcher der betreffende Bürger nicht rechter Stubengesell sein will, neuerdings wiederholt werden, unter Vorbehalt der Schützen und der Herren zum Narren und Distelzwang; wer aber keiner Gesellschaft in Bern angehört, darf einer Gesellschaft nach seinem Gefallen schenken, wurde 1532 beigefügt. Das Jahr 1544 brachte dann diese Entwicklung vorläufig zum Abschluss. Am 15. Januar wurde durch Schultheiss und Rat verordnet, dass jeder, der sich in Bern niederlassen wolle, sich um eine Bewilligung bei der Regierung bewerben solle, bei deren Erteilung er einen Zettel erhalten soll, «eine Gesellschaft an sich zu bringen». «Welcher aber dhein Gselschafft noch Stubenrecht hatt, der sol durch den Gerichtschryber rechtlich darum angenommen (d. h. gerichtlich verfolgt) und von der Statt Bern gewysen werden.» Andererseits haben Stubenmeister und Gesellen, wenn sie sich weigern, einen mit der obrigkeitlichen Bewilligung versehenen Einzügling in ihre Gesellschaft aufzunehmen, «also inen die Stuben und Gselschafft verseytint und verhieltint», sich über die Gründe hiervon vor Schultheiss und Rat zu verantworten. Damit war nun der Grundsatz aufgestellt: «Kein Bürgerrecht in der Stadt Bern ohne Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft», und andererseits auch den Gesellschaften die Befugnis genommen, einen Bewerber nach Willkür abzuweisen.

Dazu kam nun eine Verordnung «Wie man handtwerck und gsel-schafften kouffen ouch die erben möge» vom Mittwoch vor Ostern, 21. März, gleichen Jahres. Diese enthält vor allem eine Festsetzung der Gebühren für die Erwerbung des Gesellschaftsrechts. Danach bezahlen am wenigsten, nämlich eine Gelte mit Wein oder 15 Schilling, die Söhne von Gesellschaftsgenossen, welche auf ihrer väterlichen Gesellschaft bleiben wollen, *ohne* ein darauf verbindliches Handwerk zu treiben, oder die das bereits von ihrem Vater betriebene Gewerbe fortführen. Leute dagegen, welche sich neu in eine Gesellschaft aufnehmen liessen, mussten höchstens 10 Pfund erlegen, wenn sie das Handwerk nicht ausüben wollten, dagegen 10 Gulden, wenn sie sich als Handwerksmeister niederzulassen gedachten. Eine

---

<sup>1)</sup> Alt. Pol. u. Spr. B. 286.

besondere Regelung wurde für den Fall getroffen, dass ein Sohn eines Stubengesellen, welcher letzterer selbst kein Handwerk betrieben hatte, ein solches beginnen wollte; dann musste er zu seinen 15 Schilling noch 10 Pfund darauflegen, «damit die summ der zechen guldin erfüllt werde».

So bestand nun in Bern ebenfalls eine Art «*Zunftzwang*», aber in anderer als der gewohnten Form: Wer kein Handwerk betrieb, konnte sich seine Stube nach Belieben auswählen, ebenso wer ein sogenanntes «geschenktes», auf keine Gesellschaft verbindliches Handwerk betrieb. Dagegen musste der Handwerker, dessen Beruf nach altem Herkommen ihn auf eine besondere Gesellschaft «verband», bei seiner Meisterwerdung *diese* annehmen. Merkwürdigerweise fehlt es an gesetzlichen Erlassen über diese notwendige Zugehörigkeit gewisser Berufsgruppen zu bestimmten Gesellschaften; es bestand in diesem Punkte aber offensichtlich ein *Gewohnheitsrecht*, das allseits anerkannt und gehandhabt wurde.

Über die «Verbindlichkeit» der metallbearbeitenden (mit Ausschluss von Edelmetall) Gewerbe auf die Gesellschaft zu Schmieden wird später zu sprechen sein. Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, dass zu den «verbindlichen» Handwerken die ältesten und für ein Gemeinwesen lebenswichtigsten gehört haben, während die Berufsleute, welche sich mehr verfeinerten Bedürfnissen dienenden und infolgedessen auch später aufgekommenen «Begangenschaften» widmeten, mit mehr oder weniger Erfolg ihre Freiheit in der Wahl der Gesellschaft behaupteten. Diese «Freiheit» führte schliesslich zu einem Zwange *gegenüber den Gesellschaften*, Söhne von Stubengenossen, die kein auf eine andere Gesellschaft verbindliches Handwerk betrieben und auch die Mittel nicht besaßen, anderswo Stubenrecht zu erwerben, behalten zu müssen.

Hatten so die obrigkeitlichen Erlasse den Gesellschaften zu Anfang des XVI. Jahrhunderts eine feste Gestalt gegeben und sie zu unentbehrlichen Organen der Bevölkerungskontrolle<sup>1)</sup> gestaltet, so konnte die Regierung, wenn sich das Bedürfnis hierzu einstellte, ihnen auch andere Aufgaben übertragen.

*Militärische Obliegenheiten* hatten die Gesellschaften zwar nachweisbar schon zur Zeit der Burgunderkriege und gewisse nicht erst von dieser Epoche an. Die von Justinger berichtete Aufforderung Rudolf von Erlachs an die Metzger und Gerber in der Schlacht bei Laupen zwingt zwar nicht zum Schlusse, dass die Bürger von Bern

<sup>1)</sup> Welche sich nach 1643 auch auf die «*underscheidmachung der rechten einheimbschen burgere und nūw angenommenen hindersessen*» erstreckte. S. «Zedel» an alle Gesellschaften vom 19. November 1647, Polizeibuch 6 123.

damals nach Gesellschaften eingeteilt in den Kampf gezogen seien. Justinger fährt aber fort, dass nicht nur die Metzger und Gerber, sondern desgleichen auch alle andern Gesellschaften ihre Pflicht getan hätten, woraus geschlossen werden kann, dass wenigstens zu Beginn eines Treffens die Angehörigen einer und derselben Gesellschaft im Kampfe beieinander standen. Dagegen wäre es unrichtig, anzunehmen, sie seien etwa unter ihren Gesellschaftsbannern in die Schlacht gezogen. Sie kämpften vielmehr unter dem Stadtbanner, das einer der vier Venner trug<sup>1)</sup>.

Den Gesellschaften lag schon früh die Pflicht ob, zu einem kriegerischen Auszug der Stadtbürger ein gewisses Kontingent zu stellen. Von Schmieden besitzt das Staatsarchiv einen Mannschaftsrodel vom Jahre 1475, vom Aufbruch in die Waadt und die Freigrabschaft, der, inbegriffen den Venner Achshalm, nur zwölf Namen aufweist. Die Aufgebote der andern Gesellschaften werden kaum bedeutender gewesen sein. Im Jahre 1611 zogen von Schmieden, ohne die Offiziere, Unteroffiziere und die Geschützmannschaft, 22 Mann ins Feld, und zwar ausschliesslich Fussvolk. Zwei Jahre zuvor, am 16. März 1609, hatte zwar der Rat jeder Gesellschaft die neue Verpflichtung auferlegt, auch Reiter auszurüsten, und zwar einerseits Reisige, Schwerbewaffnete mit Kürassen und Rüstung bis auf die Kniebiegung, und anderseits mit langen Handrohren bewaffnete «Argolets». Damit die Gesellschaften durch diese neue Obliegenheit finanziell nicht zu sehr belastet würden, wurde beigefügt, dass sie für jeden Argolet, den sie stellten, von der Pflicht zur Leistung eines, und für jeden Reisigen von der Pflicht zur Stellung zweier Spiessknechte befreit sein sollten<sup>2)</sup>.

Aber nicht nur den Mann, sondern auch seine Ausrüstung stellte die Gesellschaft der Vaterstadt zur Verfügung. Zu diesem Zwecke bezog sie von jedem neu aufgenommenen Stubengesellen einen Beitrag zum *Reisgeld*, d. h. der Kriegsreserve, aus welchem bei Kriegsläufen die Auszüge ausgerüstet und besoldet sowie auch Kriegserätschaften, wie Kriegswagen, Zelte, sogar Geschütze, angeschafft wurden. Schon eine Verordnung vom hohen Donnerstag 1523<sup>3)</sup> erwähnt die Verpflichtung der Gesellschaften, von ihren Stubengenossen das Reisgeld einzuziehen. Dieser Beitrag scheint nicht überall alljährlich eingezogen worden zu sein, wenigstens erwähnen die auf Schmieden erhaltenen Rechnungen nur von Zeit zu Zeit den Eingang daherigen Geldes. Da dieses Geld allezeit in Bereitschaft sein musste,

<sup>1)</sup> Besass eine Gesellschaft damals eine Fahne, so war es eine Prozessionsfahne.

<sup>2)</sup> Polizeibuch 3 84.

<sup>3)</sup> *Wetti*, Stadtrecht 248 N. 393.

um bei drohender Kriegsgefahr verwendet zu werden<sup>1)</sup>, wurde es nicht in Gültbriefen angelegt, sondern in Säcken in den Gesellschaftsgewölben aufbewahrt, wodurch beim Münzwirrwarr, der vom XVI. bis XVIII. Jahrhundert herrschte, sich eine Menge der verschiedensten Münzsorten anhäuften. Zur Zeit der französischen Revolution, nachdem bereits das Jahr 1792 eine Grenzbesetzung erfordert hatte, sah sich daher die Regierung veranlasst (durch Verordnung vom 22. März/10. Juli 1793), zu verordnen, dass sämtliche Gesellschaften (wie auch sämtliche Landgemeinden), die von ihnen im Laufe der Jahrhunderte gesammelten Reisingelder inventarisieren und der obrigkeitlichen Münze zum Einschmelzen abliefern sollten. Die Münze zahlte ihnen dann den Gegenwert in kurshabender Landesmünze zurück, wogegen Gesellschaften und Gemeinden verpflichtet wurden, durch Zurücklegung von jährlich einem Prozent des so zurückerhaltenen Betrages während 100 Jahren einen neuen Kriegsfonds zu öffnen. Während der erste Teil dieses Programms sich glatt und zur Befriedigung der Beteiligten abwickelte, wurde seine weitere Ausführung durch die Ereignisse von 1798 vereitelt.

Die Reisingelder zogen die Gesellschaften zu ihren Händen, wenn auch zu einem bestimmt festgelegten Zwecke, ein; dagegen hatten sie den Ertrag der *Wachtgelder*, die sie meist durch einen «Wachtumbieter» aus ihrer Mitte einfordern liessen, direkt dem Kriegsrate abzuliefern. Es war das eine Art Militärflichtersatzsteuer, die zwar auch von Frauen bezogen wurde, nicht aber von dauernd unterstützten Personen<sup>2)</sup>. Weisungen von 1772 und 1777 an die Gesellschaften suchten Ordnung in die Führung der Wachtgeldrolle zu bringen.

Im XVI. und XVII. Jahrhundert scheint die Regierung die Gesellschaften in der Verwendung der Reisingelder nicht besonders beaufsichtigt und ihnen in militärischer Hinsicht keine Vorschriften erteilt zu haben. Wir finden etwa einen Zettel an alle Gesellschaften vom 9. Januar 1660<sup>3)</sup>, worin diese aufgefordert werden, darauf zu achten, dass die Bürger die Stadtwacht persönlich leisten und nicht Knechte und Hausleute damit beauftragen. 1675 wurden die Gesellschaften aufgefordert, ihre Reiter, die in Friedenszeiten vornehmlich die Marktpolizei zu besorgen hatten, mit Harnisch zu versehen<sup>4)</sup>. Vor allem aber war es das XVIII. Jahrhundert, das Jahrhundert des Drills, das sich als in militärischen Verordnungen und Reglementen

<sup>1)</sup> «Zedel» an alle Gesellschaften vom 7. September 1664, Polizeibuch 7 269.

<sup>2)</sup> «Zedel» des Kriegsrates an Gesellschaften vom 6. März 1786 (Mandatenbuch der Gesellschaft).

<sup>3)</sup> Polizeibuch 7 30.

<sup>4)</sup> Polizeibuch 8 18.

fruchtbar erwies. Im Jahre 1742 wurde eine Ordnung für den Aufzug der Schützen, namentlich über ihre Uniformierung, erlassen. Dann wurden die Gesellschaften verpflichtet, regelmässige *Gewehrvisitationen* bei ihren Stubengenossen abzuhalten. Am 1. Mai 1780 erliess der Kriegsrat einen ausführlichen Zettel an alle Gesellschaften, worin nicht nur über die geforderte Bewaffnung und Bekleidung, sondern namentlich über die Einrichtung der Rödel bürokratisch genaue Anweisungen erteilt wurden. Die für dieses Jahr eingelieferten Rödel befriedigten die vorgesetzte Behörde nicht ganz, und am 22. März 1781 wurden den Gesellschaftsbehörden darüber verschiedene «Observationen» gemacht, namentlich über Bestrafung der Säumigen, Bewaffnung der armen Stubengenossen auf Gesellschaftskosten und dergleichen. Noch 1792 wurde die jährliche Abhaltung der Visitationen nochmals eingeschärft.

Aber diese wohlgemeinten Reglemente vermochten den Niedergang der Kriegstüchtigkeit der friedensgewohnten Stadtbürgerschaft nicht aufzuhalten. Zum letztenmal vor dem Umsturz lud die schwankende Regierung am 21. November 1796 und 19. Dezember 1797 die Gesellschaften ein, ihre Angehörigen zum Eintritt in das zur Verteidigung der Hauptstadt gebildete freiwillige Bürgerkorps einzuladen. Der Fall des alten Bern setzte auch der Zuziehung der Gesellschaften zur Lösung militärischer Aufgaben ein Ende, und die Wiederherstellung der alten Ordnung in den Jahren 1803 und 1815 liess ihre Mitwirkung im bernischen Heerwesen nicht wieder aufleben. Sie wünschten sie wohl auch gar nicht!

Dagegen haben die Gesellschaften eine andere Befugnis und Aufgabe noch bis ins XIX. Jahrhundert hinübergerettet: ihre Verpflichtung, in Brandfällen mit vereinten Kräften dem verheerenden Elemente entgegenzutreten.

Die *Feuerordnung* vom 30. September 1542 erwähnt zwar eine besondere Verpflichtung der Gesellschaften zur Organisierung eines Feuerwehrdienstes und zur Bereithaltung von Löschgerätschaften nicht; sie setzt bloss fest, dass, wenn Feuer unterhalb der «dryen Gässli» beim Schmidthus, bei der Schal und dem Kilchgässli ausbricht, die Bewohner der unteren Viertel mit ihren Eimern zum Feuer laufen, die der obern auf dem «Platz» (jetzt Bären- und Waisenhausplatz) sich besammeln und auf Pikett stehen sollen. Brennt es dagegen oberhalb, so laufen die Bewohner der obern Viertel mit den Eimern auf die Brandstätte, die Bewohner der untern Viertel besammeln sich gleichzeitig an der Kreuzgasse, die «Mätteler» auf dem Mühlenplatz. Aufsicht und Kommando über die zum Löschen herbeieilenden Bürger — es wird noch allgemeine Teilnahme vorausgesetzt

und vorgeschrieben — führen Schultheiss und Venner. Die Gesellschaften hatten bloss die Pflicht, die Verordnung alljährlich auf den Stuben verlesen zu lassen.

Es scheint damals noch dem einzelnen überlassen worden zu sein, seinen Eimer — andere Löscherätschaften kannte diese Zeit nicht — anzuschaffen. Später, offenbar, als der Gemeinsinn in der Stadtbürgerschaft nicht mehr kräftig war, musste den Gesellschaften der Auftrag erteilt werden, dafür zu sorgen, dass ihre Angehörigen der Pflicht, einen Eimer zu halten, nachkommen und selbst für einen Vorrat an Eimern zu sorgen. Die Feuerordnung vom 11. Dezember 1651 <sup>1)</sup> schreibt diese noch nicht ausdrücklich vor, doch erhielten die Gesellschaften am 3. Januar 1673 die Weisung, die Eimer ihrer Stubengenossen zu visitieren <sup>2)</sup>. Dagegen bestimmt Art. 7 der Feuerordnung vom 29. Dezember 1699 <sup>3)</sup> ausdrücklich: «Auf jeder ehrenden Gesellschaft sollen so viel Eimer seyn, als dorten zünfftige Bürger sich befinden»; ihre Verwahrung und die Verantwortung dafür sollte den Stubenmeistern obliegen. Gleichzeitig wurde den Gesellschaften zur Pflicht gemacht, bei Feuersbrünsten zur Winterszeit auf ihren Stuben warmes Wasser für die Spritzen bereitzuhalten. Von Mitte des XVII. Jahrhunderts an beziehen die Gesellschaften von ihren Stubengenossen bei der Annahme ein Eimergeld; bringt der Angenommene den Eimer selbst, so hat er weiter keine Gebühr zu entrichten. Um dieselbe Zeit schafften sich auch die Gesellschaften die ersten Handspritzen an (Schmieden 1665), während das Stadtbauamt damals schon vier fahrbare zur Verfügung hatte. Die ersten fahrbaren Gesellschaftsspritzen datieren aus dem Beginn des XVIII. Jahrhunderts. Die Regierung schrieb <sup>4)</sup> jeder Gesellschaft die Anschaffung und Unterhaltung einer solchen samt den zugehörigen Schläuchen vor und verordnete am 9. März 1716 <sup>5)</sup>, dass die Gesellschaft je einen Unterfeuermeister samt fünf Handlangern aus ihrer Mitte zu bezeichnen hätten, welche jährlich zweimal — April und September — zu der durch den Oberbrandmeister abzuhaltenden Musterung anzutreten hatten. In der Zwischenzeit sollte die Spritze im Zeughaus aufbewahrt werden; hiervon wurden aber Ausnahmen gestattet; wenigstens Schmieden baute beim Neubau des Gesellschaftshauses 1718—1720 auch ein Spritzenhaus und behielt seine Spritze dort.

Durch eine Schlussnahme des Kriegsrates vom 11. August 1794 wurde dann, «da bey verschiedenen Anlässen bemerkt worden, dass

<sup>1)</sup> Polizeibuch 6 237. — <sup>2)</sup> Polizeibuch 7 621. — <sup>3)</sup> Polizeibuch 9 487.

<sup>4)</sup> In der Feuerordnung vom 28./29. September 1714, Polizeibuch 10 294 ff.

<sup>5)</sup> Ordonnanzenbuch Schmieden.

bei Austragung von Effekten bei Feuersbrünsten viele Verwirrung zum Nachtheil der Eigenthümer und auch der Hilfsanstalten herrscht, welches viel daher kommt, dass niemand bestellt und bezeichnet ist, dem diese Austragung mit Zuversicht anvertraut werden kann, anderseits aber auch in der ersten Verwirrung sich selten die nothwendige Geräthschaft vorfindt, um die kostbarsten Dinge in einem Haus in Sicherheit zu setzen», den Gesellschaften befohlen, dem Bauamt je vier verständige und vertraute Männer aus ihrer Mitte zu bezeichnen, welche mit der Bergung der wertvollen Effekten bei Bränden zu beauftragen und zu diesem Zwecke — von der Gesellschaft — mit den nothwendigen Geräthschaften und einem äusseren Kennzeichen zu versehen und mit einem Lichte auszurüsten waren<sup>1)</sup>.

Der «Übergang» liess diese Organisation der Feuerwehr nach Gesellschaften mit behördlicher Inspektion unberührt. Eine Änderung bahnten erst die Jahre 1810/11 an. Die einsichtige Regierung der Mediationsjahre erliess das erste bernische Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und bald darauf eine umfassende, ebenfalls für den ganzen Kanton geltende Feuerordnung, welche zeitgemässe, neue Anforderungen an das Feuerlöschwesen stellte. Damals hatte der Autodidakt Christian Schenk aus Signau in Worblaufen seine ersten modernen Feuerspritzen zu erstellen begonnen<sup>2)</sup>. Der Regierung war daran gelegen, dass das Feuerlöschwesen, namentlich der grössten Ortschaft, gleichzeitig der Hauptstadt des Kantons, zu möglichster Vollkommenheit gebracht werde. So kam die städtische Polizeikommission bald dazu, den Gesellschaften weitgehende Vorschriften über Instandhaltung und Verbesserung ihrer Löschgeräthschaften zu erteilen mit der Androhung, dass bei ihrer Nichtbeachtung die Behörde selbst auf Kosten der Gesellschaft für das Nötige sorgen werde. Das bewog die Gesellschaften — Kaufleuten ergriff dabei die Initiative — in einer Versammlung ihrer Abgeordneten vom 15. März 1816 der Polizeikommission ein gemeinsames Angebot auf unentgeltliche Übernahme der gesellschaftlichen Löschgeräthschaften zu unterbreiten. Dieses Angebot sollte den Sinn haben, dass durch seine Annahme die Gesellschaften ohne weiteres von ihrer Verpflichtung — Servitut, wie sich die Waisenkommission von Schmieden ausdrückt —, Löschgeräthschaften und Spritzenmannschaft zu halten, befreit sein sollten.

---

<sup>1)</sup> Die sogenannten «Sackträger», deren Rendez-vous nach getaner Arbeit die noch jetzt «Sackträgerkeller» genannte Kellerwirtschaft auf dem Kornhausplatz war.

<sup>2)</sup> Rob. *Lauterburg*, Mechaniker Christian Schenk, B. T. 1868 1 ff., insbesondere 29 f.

Der Polizeikommission gefiel dieser Vorschlag nicht. Die grossenteils veralteten Spritzen wünschte sie auch geschenkt nicht zu übernehmen, anderseits fand sie, die Gesellschaften dürften für die Befreiung von einer nicht unerheblichen Last eine Loskaufsumme entrichten, welche sie auf 500 £ für jede Gesellschaft berechnete. Diese Loskaufsummen sollten der Polizeibehörde ermöglichen, die ihr durch gänzliche Übernahme des Feuerlöschwesens in der Stadt Bern erwachsenden Mehrkosten zu bestreiten; eine Anregung der Gesellschaften, diese Mehrkosten durch eine besondere Auflage auf die Hausbesitzer zu decken, wurde wegen anderweitiger starker Heranziehung dieser Klasse von Bürgern zu den öffentlichen Lasten abgelehnt. Die Gesellschaften verstanden sich denn auch zur entgeltlichen Ablösung ihrer Feuerwehrpflicht, und es wurde diese von 1822—1824 durchgeführt.

Noch bezogen sie weiter von ihren Stubengenossen das Eimergeld, das sie aber von 1824 an der Stadtkasse ablieferten. Auch diese Verpflichtung wurde 1828/29 in der Weise abgelöst, dass jede Gesellschaft an die Stadtkasse ein für allemal 40 Batzen für jeden von ihr ordnungsgemäss zu haltenden Eimer entrichtete.

Wenn so die militärischen und feuerpolizeilichen Aufgaben den Gesellschaften seit langem verloren gegangen sind, so waren ihnen doch schon um die Wende des XVII./XVIII. Jahrhunderts zwei neue, wichtige Obliegenheiten zuteil geworden, welche sie seither durch alle Veränderungen von Verfassung und Gesetzgebung hindurch bis auf den heutigen Tag behalten und welche anderseits die Gesellschaften selbst in ihrem öffentlich- und privatrechtlichen Bestande aufrechterhalten haben: die *Armenpflege* und die Führung der *Vormundschaft* für ihre Angehörigen.

Vor der Reformation war die Armenpflege im Kanton Bern nicht Sache der bürgerlichen Gemeinwesen, sondern der Privatwohlthätigkeit und der Kirche, namentlich den Klöstern und den besondern kirchlichen Stiftungen überlassen<sup>1)</sup>. Nun hatten die Handwerksgesellschaften in Bern freilich auch den Charakter *religiöser Bruderschaften*. Sie unterhielten Altäre in der Leutkirche zu St. Vincenzen oder in andern Gotteshäusern der Stadt<sup>2)</sup>. Es ist anzunehmen, dass sie

<sup>1)</sup> Feller, Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation 2 183.

<sup>2)</sup> Die ehemalige Kapelle der Metzger-Gesellschaft im Berner Münster ist noch jetzt als solche kenntlich. Auch Schmieden unterhielt einen Altar und zu seiner Bedienung einen Kaplan. Die Schärer sorgten für das ewige Licht bei den Predigern, Ordnung vom 27. Februar 1500, T. Spr. B. (Teutsch Spruch Buch) B 266.

schon frühe Mildtätigkeit gegenüber ihren Stubengenossen und deren Angehörigen geübt haben. Namentlich schlossen sie schon im XIV. Jahrhundert mit den bernischen *Spitälern Verpfändungsverträge* für ihre Angehörigen ab und kauften mit für die damalige Zeit erheblichen Geldmitteln für einen oder mehrere alte und arbeitsunfähige Stubengesellen das Recht der anständigen Unterkunft und Verpflegung in gesunden und kranken Tagen. Eine eigentliche *öffentlich-rechtliche* Verpflichtung der Gesellschaften zur Unterstützung ihrer bedürftigen Genossen bestand jedoch nicht. Wo ein Handwerker oder Junker der Gesellschaft ein Kapital zum Zwecke der Armenfürsorge vermachte — Schmieden konnte sich glücklich schätzen, in Hans Rudolf Hetzel einen solchen Wohltäter zu finden —, da erwuchs ihr wohl die Pflicht, das Vermögen stiftungsgemäss zu verwalten und zu verwenden, aber diese Verpflichtung hatte noch rein privatrechtlichen Charakter<sup>1)</sup>. Wenn die Gesellschaft einen Almosner als Verwalter des «Almosengutes» und Spender der Unterstützungen bestellte und seine Rechnungen prüfte, so kam sie damit ihrer Verpflichtung gegenüber dem Stifter nach, stand aber in dieser Hinsicht nicht unter obrigkeitlicher Aufsicht.

Dieser Zustand änderte sich mit dem Jahre 1676. Bis dahin war die Stadt Bern in ihren sogenannten *Bettelordnungen* zum Teil im Verein mit andern eidgenössischen Ständen namentlich darauf ausgegangen, die im Lande sich herumtreibenden Armen, vornehmlich die «starken Bettler», die eine Gefahr für die sesshafte Bevölkerung bildeten, durch die Bettelvögte aufzutreiben und heim-, besonders aber aus dem Lande zu weisen. Diese drastischen Mittel gegen die Armennot erwiesen sich auf die Dauer als unwirksam, weil die Nachbarorte dasselbe System anwandten. Das Übel liess sich nicht ausrotten, solange man nicht wenigstens versuchte, den Unterstützungsbedürftigen einen bestimmten Ort im Staatsgebiete anzuweisen, an welchem sie jederzeit Aufnahme und notdürftige Hilfe finden konnten. Diesen Versuch unternahm die Berner Regierung mit der Bettel- oder Almosenordnung vom 20. Januar 1676<sup>2)</sup>, in welcher jeder Kilchhöri auf dem Lande zur Pflicht gemacht wurde, ihre Armen selbst zu erhalten<sup>3)</sup>. In der Hauptstadt hatte die Regierung am 2. Dezember 1675 die Gesellschaften aufgefordert, eine erkleckliche Beisteuer zur Erhaltung der Stadtarmen zusammenzulegen. «Die- wylen aber keine darunder sich erklären wollen, was sy desshalben

<sup>1)</sup> Nach unsern Rechtsbegriffen; die damalige Zeit unterschied nicht so scharf zwischen öffentlichem und Privatrecht.

<sup>2)</sup> Polizeibuch 8 18.

<sup>3)</sup> Dadurch wurde der Grund zum bernischen Gemeindebürgerrecht gelegt.

zethun gesinnet seye: und dennoch Mhh. T. q. et T.<sup>1)</sup> mit Mhh. den Committierten zur Bättel-Ordnung die sach ferners überlegt und befunden, dass mann dennoch nit zum verhofften Zweck gelangen, wann schon ein ansehnliches zusammen gesteuert wurde, sondern besser seyn welle, dass einer jeden Gesellschaft auffgebunden werde, die Armen selbs zu erhalten, gleichwie auff dem Land ein jede Gemeind zuthun auch schuldig ist.» Auf die Proklamierung dieses Grundsatzes folgte am 25. November 1676 eine «*Erleuterung und Instruction wegen erkenter Selbs-Erhaltung der Armen*». Die Richtlinien, welche die Obrigkeit darin zog, waren folgende: Zunächst wurde nochmals betont, dass jede Gesellschaft ihre Armen selbst erhalten solle, ohne Beschwerde für Obrigkeit und Burgerschaft. Zu diesem Zwecke hatte sie zwei Almosner «aufzustellen»<sup>2)</sup>. An der Spitze der besondern, bei der Armenpflege zu beobachtenden Regeln stand die Vorschrift: Die Gesellschaften sollen erforschen, wozu die ihr angehörenden (unterstützten) Hausväter und Hausmütter ihre Kinder erziehen und was sie sie im Hinblick auf einen spätern Broterwerb lernen lassen. Sollten die Eltern in dieser Hinsicht pflichtvergessen sein, so hat die Gesellschaft selbst den Beruf der Kinder zu bestimmen und die Eltern zu heissen, «by peen der Ziehung des Allmussens demme nachzukommen». Bei dieser Berufswahl sollen die Gesellschaften vor allem darauf sehen, «die Handwerck zu pflanzen» und die Knaben vornehmlich solche Handwerke lernen zu lassen, «die by ira zünfftig». Auf die genaue Einhaltung der Wanderzeit seitens der Handwerksgelesen ist zu achten. Zu frühe Heiraten von Zunftgenossen sind zu verhindern, desgleichen solche mit fremden Weibern, die ein Vermögen von weniger als 1000 % besitzen. Schon vormundschaftsrechtlichen Charakter hatten die Ziffern 7—9. Den Gesellschaftern wurde zur Pflicht gemacht, «böse Haushalter, die das Irige mit zechen, rauchen, liederlich märten, verbrauchen», zu bevogten. Der Zins des Vermögens von Kindern, «welche etwas verfallnen Gutes hetten, aber so viel nit, dz sy aus dem Zinss erhalten werden mögen, also dz die Gesellschaft noch etwas hierzu thun musste», ist von der Gesellschaft zu beziehen und für die Erziehung der Gesellschaft zu verwenden. Diejenigen «unmündigen, thor- und presthaften und untüchtigen Persohnen aber, so etwas Mittlen habend, söllend mit denselben irer Gesellschaft heimgefallen seyn». Den Schluss bildet ein Programmartikel: die Gründung einer Anstalt zur Enthaltung arbeitsscheuer Elemente wird in Aussicht ge-

<sup>1)</sup> Teutsch quaestor et Tribuni = Deutsch-Seckelmeister und Venner.

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift wurde durch allgemeine Nichtbeachtung obsolet.

nommen. Diese Aufgabe erfüllte dann die «Spinnstube» des grossen Spitals<sup>1)</sup>.

Schon im XVII. Jahrhundert kam es vor, dass versucht wurde, aus verschiedenen Quellen Unterstützung zu beziehen, und am 19. Dezember 1699 musste die Stadtkanzlei die Gesellschaften auffordern, dafür zu sorgen, dass ihre unterstützten Angehörigen nicht auch noch die vor allem für die Durchreisenden bestimmte Hilfe des Burgerspitals in Anspruch nähmen<sup>2)</sup>. Dagegen wurde bald von Regierung wegen dafür Vorsorge getroffen, dass mit Armen schwer belastete Gesellschaften — hierzu zählte vor allem Schmieden — diese Armenlast nicht allein zu tragen brauchten, indem ihnen Zuschüsse aus obrigkeitlichen Geldern und Kornhäusern zugesagt und auch geleistet wurden. Diese staatliche Armenpflege wurde durch Einrichtung des *Almosendirektoriums* in den Jahren 1710/11 in geordnete Wege geleitet.

Aus der Ordnung und Instruktion für das Almosendirektorium vom 26. Dezember 1710/14. Januar 1711<sup>3)</sup> ist ersichtlich, dass damals nochmals der Versuch gemacht worden war, die städtische Armenpflege zu zentralisieren, dass die Gesellschaften es aber abgelehnt hatten, den jährlichen Zins ihrer Almosengüter der städtischen Armenbehörde «pro massa communi darzuschliessen». Ferner erhellt daraus, dass schon bisher von Obrigkeits wegen einigen Gesellschaften Zuschüsse an Geld und Getreide gemacht und anderseits von der Vennerkammer direkte Unterstützungen ausgerichtet wurden. Eine diesen jährlichen Leistungen entsprechende Menge an Getreide, 900 bis 1000 Mütt Gewächs, und an Geld, etwa 8000 Pfund, wurde dem Direktorium jährlich neu als Armenfonds bewilligt. Die Instruktion enthält im übrigen die nämlichen Grundsätze, wie sie schon die Bettelordnung für die Armenpflege der Gesellschaften aufgestellt hatte. Ein besonderer Abschnitt wurde dem *weiblichen Geschlecht* gewidmet und dabei festgestellt, es sollte möglich sein, die fremden und ausseren Bauernmägde fortzuschicken und an ihrer Stelle arme Bürgerstöchter anzustellen; dadurch würde dem Stadtbettel gesteuert und der Burgerschaft viel Geld erspart. Allerdings müsste dann die Hausfrau, welche sich die Mühe geben würde, eine solche Bürgerstochter in der Haushaltung anzulernen, auch durch ein Reglement gesichert werden, «sich durch bezügende reciprocierliche treuwe Diensten recompensiert zu sehen». — In das Almosendirektorium wählte jede Gesellschaft einen Abgeordneten.

<sup>1)</sup> Polzeibuch 8 73. — <sup>2)</sup> Polzeibuch 9 511. — <sup>3)</sup> Polzeibuch 10 69.

Auch sonst suchte die Obrigkeit den Gesellschaften ihre Last dadurch zu erleichtern, dass sie durch Verordnungen Kautelen gegen übermässige Inanspruchnahme einerseits und für Äufnung der Armen-güter anderseits schuf. So wurde am 22. Februar 1721/26. August 1722<sup>1)</sup> das für Berner im allgemeinen geltende Ehemündigkeitsalter von 20 Jahren für diejenigen, welche auf Kosten ihrer Gesellschaft erzogen worden waren, auf 25 Jahre hinaufgesetzt. Am 6. Juli 1736 wurde eine frühere Ordnung von 1685 in Erinnerung gerufen und erläutert, wonach jeder zu einem Staatsamte gelangende Stubengenosse eine bestimmte, nach der Einträglichkeit und dem Ansehen der Ämter abgestufte *Gebühr* ins Almosengut zu entrichten hatte. Vom 30. Juni 1764 datiert die erste Verordnung, welche den Gesellschaften das Recht verleiht, beim Hinscheid eines bei Lebzeiten unterstützten Stubengenossen dessen Nachlass zur Deckung ihrer Rückerstattungsforderung zu behändigen<sup>2)</sup>.

Eine besonders wirksame Unterstützung in der Ausübung ihrer Armenpflege boten den Gesellschaften aber, wie heute noch, zwei allgemein burgerliche Anstalten: in erster Linie das *Burgerspital*, das 1715 aus der Vereinigung des «obern» und des «niedern Spitals» entstand, wie schon diese seine Vorgänger durch die Aufnahme kranker Burger und die Leistungen an die von den Gesellschaften dort versorgten Pfründer die Armenlasten der Gesellschaften erleichtert hatten<sup>3)</sup>. Auch nach der Vereinigung blieb der Spital zunächst Pfrund-, Armen- und Krankenanstalt und enthielt, wie bereits bemerkt, im «hintern Spital» eine Korrektionsanstalt<sup>4)</sup>.

Schon 1657 setzte die Obrigkeit die Gründung eines «Zucht- und Waisenhauses» durch, das aber schon 1684 wieder aufgehoben wurde<sup>5)</sup>. In das Jahr 1759 fällt dann die Gründung des *Knabenwaisenhauses*, nicht in seiner jetzigen baulichen Gestalt, aber doch im wesentlichen mit dem bis auf diese Tage von ihm verfolgten Zweck. Das Eintrittsalter wurde zuerst auf mindestens vier und höchstens 7 Jahre festgesetzt<sup>6)</sup>. Die Direktion bemühte sich besonders in den ersten Jahren, den Gesellschaften bei der Berufswahl der Zöglinge an die Hand zu gehen. Am 14. Juli 1764 wurden Vorschriften betreffend Anmeldung der Knaben durch die Gesellschafts-Almosner und der erforderlichen Ausweispapiere

1) Polizeibuch 10 854. — 2) Polizeibuch 14 429.

3) Das Recht auf diese Leistungen hatten freilich die Gesellschaften aus eigenen Mitteln erkaufte.

4) S. Näheres bei *König*, Das Burgerspital von Bern, 1912 25 ff.

5) *König*, a. a. O. 29.

6) Mandatenbuch Schmieden 62.

erlassen, die 1769 präzisiert und durch die scharfe Bestimmung ergänzt wurden, dass Knaben, welche wegen Platzmangels nicht sofort Aufnahme finden können, nur bis zum zurückgelegten achten Altersjahre als Anwärter auf der Anmeldungsliste belassen, dann aber gestrichen werden. Schon 1765 schritten die Behörden auch zur Gründung des *Mädchenwaisenhauses*. Beide Waisenhäuser behielten noch eine Zeitlang den Charakter von Armenerziehungsanstalten bei, bis der Neubau des Knabenwaisenhauses 1782, woran auch die Gesellschaften Beiträge leisteten, gestattete, auch Knaben nicht unbemittelter Eltern als sogenannte Tischgänger oder Halbtischgänger aufzunehmen<sup>1)</sup>.

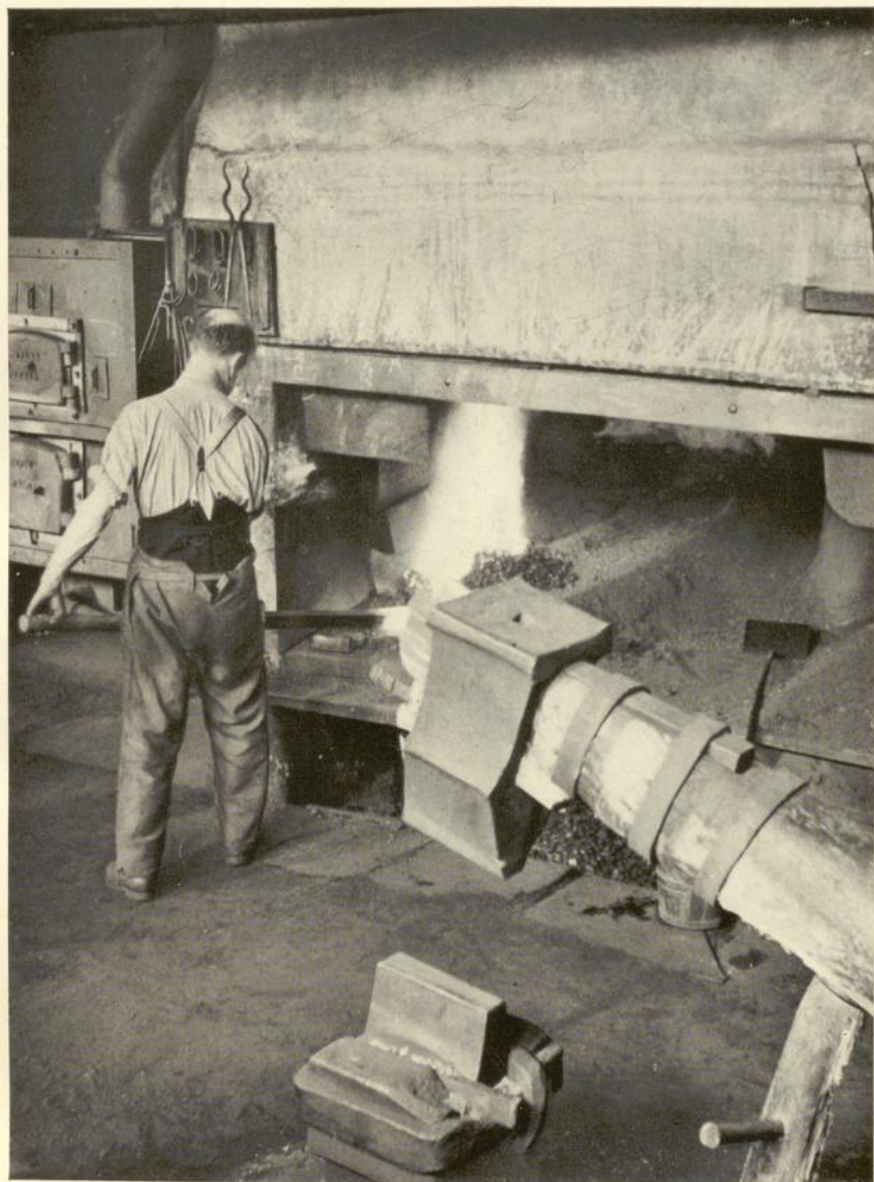
Die Umwälzung von 1798 berührte die Armenpflege der Gesellschaften insoweit in unliebsamer Weise, als von nun an die obrigkeitlichen Zuschüsse versiegten. Nach Wiederherstellung der alten Ordnung gelang es aber denjenigen unter ihnen, welche sich darum bewarben, sich neuerdings die finanzielle Beihilfe der Stadtbehörde zu sichern. Schon schien es, als ob die Gesellschaften auf diese Zuschüsse verzichten müssten. Aber 1831 und 1832 wurden die Beiträge provisorisch weiter bewilligt, und dieses Provisorium erhielt sich noch bis 1846. Von da an mussten die Gesellschaften im Armenwesen vollständig auf eigenen Füßen stehen. Auch der konservative Sieg 1850 stellte das alte Verhältnis nicht wieder her.

Ihre Aufgaben blieben sich gleich, auch nach 1846, als Demagogie und unpraktischer Idealismus den Gemeinden die Armenlast abnehmen und, soweit nicht die Privatwohlthätigkeit einspringen sollte, auf die Schultern eines dazu nicht vorbereiteten Staates abwälzen wollte. Die Gesellschaften dachten nicht daran, ihre Last abzuschütteln.

Die Gefahr, dass ihnen die eigene Verpflegung ihrer Armen entzogen werde, war gross. Es bestand bei der radikalen Regierung die Absicht, zwar die Gemeinden im Eigentum ihrer Armengüter zu belassen, sie aber zu verpflichten, deren Ertragnisse an den Staat abzuliefern, der alsdann für eine gleichmässige Versorgung der Armen im ganzen Kantonsgebiete aufgekommen wäre. Am 5. Juni 1846 richtete unsere Gesellschaft eine Eingabe an den Verfassungsrat, worin dieser ersucht wurde, dem § 84 der neuen Verfassung eine die Gemeinden in ihren bisherigen Aufgaben erhaltende Fassung zu geben. Gleichen Tages erklärt sie sich bereit, an einer gemeinsamen Aktion sämtlicher in gleicher Weise bedrohter Gemeinden

---

<sup>1)</sup> Über Burgerspital und Waisenhaus siehe Näheres bei der Geschichte der Schmiedenzunft im besondern.



Ansicht der Esse der Hammerschmiede zu Worblaufen,  
erbaut 1617—1620 für die Gesellschaft zu Schmieden,  
nun Eigentum der Firma Gebrüder Müller.



Plattenharnisch aus dem XVII. Jahrhundert.

im entsprechenden Sinne teilzunehmen. Das am 1. Mai 1847 in Kraft tretende Armengesetz beruhte dann auf dem Grundsatz der Befreiung der Gemeinden von der Armenunterstützung und gestattete denjenigen, welche ihre eigenen Angehörigen weiter selbst unterstützen wollten, dies nur in engen Grenzen, was die Gesellschaften veranlasste, eine Kommission zur Prüfung der zu ergreifenden Massnahmen einzusetzen, an deren Spitze der Schmiedenburger Dr. Wyss stand.

Um dieselbe Zeit unternahmen auch die sogenannten «ärmeren Bürger», als deren Wortführer Notar Carl Emanuel Wyttenbach auftrat, den Versuch, eine Zentralisation des Armenwesens wenigstens in der Stadt Bern herbeizuführen, aber ohne Erfolg.

Die konservative Aera (1850—1854) rüttelte nicht an den althergebrachten Zuständen, die die kurzlebige radikale Periode überdauert hatten. Das Armengesetz von 1857 übertrug sie ihnen wieder ausdrücklich, und die Revision von 1897 hat hieran nichts geändert. Wohl aber hat das Jahr 1889 in der Bürgergemeinde Bern eine neue Klasse, diejenige der *zunftlosen Bürger*, ins Leben gerufen, deren Armenpflege von der Bürgergemeinde im ganzen besorgt wird. Das allgemeine *bürgerliche Armengut*, das zu diesem Zwecke verwendet wird, dient aber gleichzeitig der Ausrichtung von Extraunterstützungen an gesellschaftslose und gesellschaftsangehörige Bürger und Bürgerinnen sowie von Berufsstipendien an der Bürgerschaft angehörende junge Leute beiderlei Geschlechts.

Eng verbunden mit der Armen- ist die *Vormundschaftspflege*. Wir haben gesehen, dass schon die ersten Armenordnungen unter den Massnahmen zur Verhütung der Armut vormundschaftliche Verfügungen vorsahen. Das Mittelalter betrachtete das Vormundschaftswesen noch wesentlich als Privatsache, als eine Angelegenheit der Familie, welcher der Vormundschaftsbedürftige angehörte. Eine Pflicht der Gemeinden und mithin auch der Gesellschaften, nötigenfalls ihre Angehörigen mit Vormündern zu versehen und die Vormundschaft über sie zu führen, bestand noch nicht. Aber bald nach Einführung der Reformation finden wir Weisungen des Rates an die Gesellschaften, handlungsunfähige oder liederliche Angehörige unter Vormundschaft zu stellen (R. M. 371 330). Freilich erst zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts sahen sich die bürgerlichen Gesellschaften veranlasst, eigentliche Vormundschaftsbehörden zu bestellen, welche nicht nur die Vormünder ernannten und beaufsichtigten, sondern auch die Bevormundung selbst verfügten. Die Vormünder wurden zu regelmässiger Rechnungslegung angehalten; die Gültbriefe und Kostbarkeiten der Bevormundeten in die Obhut der

Gesellschaften genommen. Dieser Zustand wurde durch die Gerichtssatzung von 1761 ausdrücklich sanktioniert<sup>1)</sup>. Es herrschte aber nicht vollständige Einheitlichkeit, da neben den gesellschaftlichen Waisenkommisionen auch die Familienräte und andererseits das Stadtwaisengericht Bevormundungen aussprachen und Vormünder ernannten, auch ihre Rechnungen passierten.

Während der Zeit der Helvetik wurde den Gesellschaften das Recht, von sich aus Bevormundungen zu verhängen, bestritten und die Zuständigkeit des Distriktsgerichtes hierfür in Anspruch genommen. Die Mediation beseitigte die Anfechtung dieser ihrer früheren Rechte. Ihre Befugnis zur Besorgung des Vormundschaftswesens überhaupt war auch in dieser Zwischenzeit nicht bestritten worden; sie wurde durch das bernische Civilgesetzbuch vom Jahre 1824 ausdrücklich anerkannt. Damals wurde auch das Institut der *Oberwaisenkammer* der Stadt Bern geschaffen, das zur burgerlichen vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde bestimmt, während den Gesellschaften die Führung aller ihre Angehörigen betreffenden Vormundschaften, auch der bisher vom Waisengericht geführten, übertragen wurde. Eine gewisse Bedeutung für die burgerlichen Vormundschaftsbehörden hatte die Gründung der burgerlichen Ersparniskasse im Jahre 1820, die bald auch zur Anlage von Mündelgeldern benutzt werden durfte.

Das Vormundschaftswesen blieb im Kanton Bern drei Vierteljahrhunderte lang nach dem Heimatprinzip organisiert, was bei der stets fortschreitenden Bevölkerungsmischung zu Unzukömmlichkeiten führte und seit 1857 namentlich mit dem Wohnortsprinzip in Armensachen nicht mehr übereinstimmte. Das Gesetz vom 1. Mai 1898 über *Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege* stellte diese Übereinstimmung wieder her, nachdem auf schweizerischem Boden bereits das Bundesgesetz von 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter in Vormundschaftsachen den Wohnortsgrundsatz zum Durchbruch gebracht hatte, und wie die Armengesetzgebung den Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen gestattete, die Armenpflege ihrer Angehörigen beizubehalten, so wurde ihnen auch, unter der Bedingung und auf die Dauer der Beibehaltung eigener Armenpflege, die Fortführung des Vormundschaftswesens für ihre Angehörigen gewährleistet.

Das am 1. Januar 1912 in Kraft getretene *schweizerische Zivilgesetzbuch* hat das Wohnortsprinzip im Vormundschaftswesen neuerdings zum allgemeinschweizerischen Rechtsgrundsatz erhoben, gleichzeitig aber die Kantone ermächtigt, für ihre im Kanton wohnen-

---

<sup>1)</sup> Teil I, Titel 2 und 6.

den Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt (Art. 376). Diese Ausnahme zugunsten des Heimatprinzips ist nicht zum mindesten auf die dahinzielenden Bemühungen der bernischen Bürgergemeinden, unter Vorantritt der Bürgergemeinde Bern, ins Gesetz aufgenommen worden. Der Kanton Bern hat denn auch in Art. 28 seines Einführungsgesetzes von dieser Befugnis zugunsten der heimatlichen Vormundschaftspflege seiner Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen Gebrauch gemacht.

Damit ist auch den burgerlichen Gesellschaften der Stadt Bern die Vormundschaftspflege ihrer Angehörigen auf so lange gesichert, als sie sich anheischig machen und in der Lage sind, ihre unterstützungsbedürftigen Stubengenossen aus eigenen Mitteln zu erhalten, und als nicht durch eine burgergemeindefeindliche Bewegung, wie sie im Jahre 1885 an der Referendumsklippe scheiterte, die Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen im Kanton Bern überhaupt ihres öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet werden. Einstweilen hat sie das *Gemeindegesezt* vom 9. Dezember 1917 noch als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt. Und beim konservativen Sinn des Bernervolkes ist zu erwarten, dass unsere Bürgergemeinden, vornehmlich aber auch unsere Gesellschaften, diese Stellung auf absehbare Zeit hinaus bewahren werden, solange und sofern sie durch eine gewissenhafte und von sozialem Empfinden getragene Armen- und Vormundschaftspflege ihre Daseinsberechtigung an den Tag legen. Dann werden die Aufgaben, welche ihnen, als sie durch staatliche Erlasse auferlegt wurden, als Last erschienen, ferner ihre Kraft und Stärke ausmachen, wie sie sie Stürme haben überdauern lassen, welche den Bestand des bernischen Gemeinwesens selbst in Frage stellten.

Wenn wir damit die Gesellschaften schon bis ins zwanzigste Jahrhundert verfolgt haben, so müssen wir, zurückblickend, noch einer Zeitspanne gedenken, da diesen früher vom Einfluss auf das politische Leben des bernischen Gemeinwesens ferngehaltenen Körperschaften vorübergehend wenigstens formalpolitische Befugnisse verliehen wurden. Und zwar war dies gerade die Zeit nach der Aufhebung des alten Zunft- und Innungszwanges.

Die Mediationsverfassung des Kantons Bern brachte zum erstenmal die Ausscheidung zwischen Staat und Stadt. Der Grosse Rat der Stadt — der Grosse Stadtrat — war von nun an nicht mehr gleichzeitig die gesetzgebende Behörde des Kantons. In diesem Grossen Stadtrat waren die Gesellschaften als solche nicht vertreten.

Diese Organisation scheint einige Bürger nicht befriedigt zu haben; denn im Jahre 1808 glaubte die Regierung eine Art Verschwörung unter den Zünften zu wittern und warnte die Gesellschaften vor Umtrieben gegen die gegenwärtige Ordnung der Dinge.

Durch den Einmarsch der Alliierten im Jahre 1814 wurde mit der Mediationsverfassung auch diese Ordnung beseitigt; aber das Dekret von Schultheiss, Kleinen und Grossen Räten der Stadt und Republik Bern vom 30. Dezember 1816 schuf eine ähnliche Organisation für die städtischen Behörden: es wurde eine 34köpfige Stadtverwaltung eingesetzt, von welcher die Hälfte durch den Kleinen Stadtrat, die übrigen 17 aber durch die 13 Gesellschaften gewählt werden sollten. Jede Gesellschaft wählte einen Abgeordneten, jede ehemalige Vennerschaft, darunter also auch Schmieden, zwei. Am 17. Januar 1817 wurde für diese Wahlen ein ausführliches Reglement erlassen. Wahlkörper waren in jeder Gesellschaft nicht etwa die Gesamtheit der Stubengenossen, sondern die «Vorgesetzten».

Aber die Zeit der Wiederherstellung des Alten überlebte sich, und als zu Beginn des Jahres 1831 der alte Grosse Rat zurückgetreten war, musste sich auch die Stadt Bern eine neue Verfassung geben. Es wurde eine Kommission von 61 Mitgliedern ernannt, von welchen 20 durch den Stadtrat, 41 von den Gesellschaften gewählt wurden. Schmieden, als eine der grössten Gesellschaften, hatte das Recht, 7 Mitglieder abzuordnen. Bemerkenswert ist, dass das Wahldekret der Zweihundert vom 16. April 1831 den Abgeordneten einschärfte, dass sie sich als Vertreter der ganzen Stadtgemeinde zu betrachten und von ihren Gesellschaften keine Instruktionen anzunehmen hätten. Auch wurde die Wahl der Kommittierten nun dem Grossen Bott jeder Gesellschaft übertragen. Die durch die Verfassungskommission ausgearbeitete Stadtordnung gewährte den Gesellschaften ebenfalls eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung im Grossen Stadtrat (Schmieden 12 Vertreter).

Der Plan der Staatsbehörden, in Bern eine Einwohnergemeinde zu schaffen, begegnete unter der Bürgerschaft heftiger Opposition. Diese hatte den Erfolg zwar nicht, dass die Entstehung der Einwohnergemeinde verhindert, wohl aber, dass daneben die Bürgergemeinde und die Gesellschaften aufrechterhalten wurden. Aber die Rolle der letztern konnte nun nur noch auf der recht eingeschränkten Bühne der bürgerlichen Angelegenheiten gespielt werden. Wir wollen das Aufhören dieser politischen Nachblüte unserer Gesellschaften nicht bedauern.